Infobrief Wolf NRW

Presse-Newsletter der AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe

Ausgabe 6 (November 2026): Strafanzeige gegen Jagdbehörden

Der Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. setzt sich für eine Koexistenz von Mensch, Wolf und Weidetieren ein, die nur durch konsequenten und gut geförderten Herdenschutz zu erreichen ist. Die AG West des Freundeskreises informiert regelmäßig Presse und andere Medien über aktuelle Entwicklungen zum Wolf. Wichtig ist uns dabei eine fakten- und evidenzbasierte sachliche Information zu diesem kontroversen und nicht selten unsachlich diskutierten Themenkomplex.

Thema der sechsten Ausgabe des Infobriefs ist die Strafanzeige der AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe gegen die Untere Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und die Oberste Jagdbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) wegen des Verdachts der widerrechtlichen Erteilung einer Abschussgenehmigung eines Wolfs.

Gemeldete Nutztierfälle

Datum ▲	Kreis	Gemeinde	Nutztierart	Anzahl	Schadenverursacher	Status	Grundschutz	Bemerkung
27.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Bad Laasphe	Schaf	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht vorhanden	1 Schafe tot
23.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Netphen	Rind	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht erforderlich	1 Rinder tot, Kalb, vermutlich tot oder lebensschwach geboren, Kadaver verschlammt
21.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Burbach	Schaf	2	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz mit Mängeln	Herde ausgebrochen, 2 Schafe tot, Lämmer
20.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Burbach	Schaf	2	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz mit Mängeln	Herde ausgebrochen, 2 Schafe tot
15.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Bad Laasphe	Schaf	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht vorhanden	1 Schafe tot
11.10.2026	Siegen-Wittgenstein	Erndtebrück	Schaf	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht vorhanden	1 Schafe tot
09.10.2026	Märkischer Kreis	Meinerzhagen	Schaf	2	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht vorhanden	1 Schafe tot, 1 Schafe verletzt und verendet
28.09.2026	Siegen-Wittgenstein	Erndtebrück	Schaf	2	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz vorhanden	1 Schafe tot, 1 Schafe verschwunden, Lämmer
25.09.2026	Siegen-Wittgenstein	Erndtebrück	Schaf	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz nicht vorhanden	1 Schafe tot
23.09.2026	Siegen-Wittgenstein	Erndtebrück	Schaf	1	in Bearbeitung	in Bearbeitung	Grundschutz	1 Schafe verletzt und notgeschlachtet

Auszug aus der Risstabelle in https://wolf.nrw.de/wolf/de/nutztierfaelle: Aktuelle Häufung von Rissen im Kreis Siegen-Wittgenstein durch fehlenden oder mangelnden Herdenschutz, Abrufdatum 30.10.2026

Die Strafanzeige

Die AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V. hat bei der Staatsanwaltschaft Siegen am 05.11.2026 Strafanzeige gegen die Untere Jagdbehörde (UJB) des Kreises Siegen-Wittgenstein und die Oberste Jagdbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, wegen des Verdachts der Erteilung einer strafbaren Abschussgenehmigung für einen Wolf gestellt. Das Vorliegen einer Abschussgenehmigung wurde durch die UJB des Kreises Siegen-Wittgenstein am 29.10.2026 telefonisch bestätigt.

Es besteht der Verdacht einer vorsätzlichen strafbaren Handlung: Im benachbarten Kreis Olpe wurde eine durch die dortige Untere Jagdbehörde erteilte Abschussgenehmigung des Wolfs GW1896m („Milan“) **am 13.07.2026 durch das Oberverwaltungsgericht in Münster kassiert** (Bescheid 16 B 674/26 OVG NRW). Das OVG hat insbesondere festgestellt, dass die Tötung des Wolfs nicht erforderlich war, weil geeignete Herdenschutzmaßnahmen als milderes Mittel nicht hinreichend geprüft und ausgeschöpft wurden. Bei 40 von 47 diesem Wolf zugeordneten Rissereignissen fehlte jeglicher Herdenschutz. Den verantwortlichen Bediensteten beider Jagdbehörden muss daher spätestens seit Vorliegen des Beschlusses des OVG NRW (s. o.) bekannt gewesen sein, dass eine Tötung des Wolfs ohne Prüfung und Ausschöpfung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen rechtlich unzulässig ist. Ebenso muss ihnen bekannt sein, dass im Kreis Siegen-Wittgenstein weit verbreitete und erhebliche Mängel bezüglich des Weidetierschutzes vor Wölfen bestehen. Zudem wurden beide Jagdbehörden in einem Schreiben der AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe vom 02.10.2026 mit einer Klarstellung der Rechtslage auf die mögliche Strafbarkeit einer Abschussgenehmigung hingewiesen (s. u.).

Somit besteht der Verdacht, dass die Untere Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und/oder die Oberste Jagdbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) eine Abschussgenehmigung für einen Wolf trotz der Kenntnis der Rechtslage und der örtlichen Situation des ungenügenden Herdenschutzes erteilt hat.



So sollte es sein: Wolfsabweisender Zaun mit sechs Stromlitzen, 120 cm (Foto: M. Steverding)

Die Rechtslage

Mit Schreiben vom 02.10.2026 wies die AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V. die Untere Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und die Oberste Jagdbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW) auf die Rechtslage hin. Das Schreiben wurde am selben Tag an die Presse und andere Medien in NRW geschickt und auf der Website des Freundeskreises freilebender Wölfe e. V. veröffentlicht (https://www.freundeskreiswoelfe.de/stellungnahme-geplante-wolfstotungen-nrw).

Die dort ausführlich beschriebene Rechtslage ist wie folgt:

- Im benachbarten Kreis Olpe wurde am 13.07.2026 eine Abschussgenehmigung für den Wolf GW1896m durch das OVG NRW gekippt (Beschluss 16 B 674/26, s. o.). Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass wirksame Herdenschutzmaßnahmen als milderes Mittel in die Prüfung einzubeziehen sind. Es hat nur in einem Rissfall mangelfreier Grundschutz vorgelegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass nicht letale präventive Maßnahmen zu prüfen sind (EuGH, Urt. v. 11.07.2024 – C-601/22, WWF Österreich u. a., Rn. 78-82). **Im Kreis Siegen-Wittgenstein gestaltet sich die aktuelle Sachlage bekanntermaßen gleich, auch hier lag und liegt weitgehend mangelhafter bis fehlender Herdenschutz vor.**
- Jede Entnahme (= Tötung) von Wölfen muss gemäß Art. 14 FFH-Richtlinie **mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar** sein (EuGH, Urt. v. 12.06.2025 – C-629/23, Eesti Suurkiskjad, insbesondere Rn. 67-71).
- **In Deutschland besteht weiterhin der besondere UND strenge Schutzstatus für den Wolf durch Listung in der EU-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97. Dieser ist nicht von der Herabstufung in der FFH-Richtlinie berührt.** Es besteht daher ein grundsätzliches Tötungsverbot, das hohe juristische Anforderungen an eine Ausnahme stellt. Das Verbot gilt auch für Tierarten, die national im Jagdrecht stehen, wie aktuell der Wolf (u. a. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 01.12.1997 – 5 S 1486/96), es wird also nicht durch das Jagdrecht verdrängt.

Daraus folgt, dass die Abschussgenehmigung für einen Wolf im Kreis Siegen-Wittgenstein möglicherweise gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) verstößt. Damit wäre über § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BNatSchG der Straftatbestand des § 71 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die strafrechtliche Prüfung beschränkt sich dabei nicht auf die Person, die den Schuss abgibt, sondern betrifft auch diejenige(n) Person(en), die die Voraussetzungen für die Tat schaffen bzw. geschaffen haben.



Wilde Wölfe in NRW im September 2026 (Foto: M. Steverding)

Die Situation des Herdenschutzes im Kreis Siegen-Wittgenstein

Im September und Oktober dieses Jahres kam es im Kreis Siegen-Wittgenstein zu zahlreichen Rissen von Weidetieren. Die Ermittlung des jeweiligen Schadensverursachers, in der Regel durch DNA-Proben, ist noch nicht abgeschlossen, der Wolf ist als Urheber aber in den meisten Fällen wahrscheinlich. Hinreichender Schutz für die Weidetiere war in der weit überwiegenden Mehrzahl der Rissfälle nicht gegeben (LANUK NRW: https://wolf.nrw.de/wolf/de/nutztierfaelle, Abrufdatum 01.11.2026):

- Kein Grundschutz 9 Fälle
- Grundschutz mit Mängeln 5 Fälle
- Grundschutz vorhanden 2 Fälle
- Grundschutz nicht erforderlich 3 Fälle

Als nicht erforderlich wird der Grundschutz durch das LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW) bei Rindern, Pferden und Laufvögeln (Strauß, Emu, Nandu) eingestuft. **Somit war mangelfreier Grundschutz in nur zwei von 16 Fällen vorhanden, in denen er erforderlich gewesen wäre.** Grundschutz bedeutet hier der förderfähige Minimalschutz mit 90 cm Zaunhöhe. Die Empfehlung des BfN (Bundesamt für Naturschutz) einer Zaunhöhe von mindestens 120 cm für Schaf- und Ziegenweiden und mit mindestens fünf stromführenden Litzen ist damit noch nicht erfüllt.

Die desolate Situation des Herdenschutzes im Kreis Siegen-Wittgenstein wurde durch eigene Recherchen der AG West des Freundeskreises freilebender Wölfe vor Ort bestätigt. **Zäune, die den Empfehlungen des BfN für wolfsabweisenden Herdenschutz entsprachen, wurden gar nicht gefunden. Die meisten Zäune verhindern höchstens den Ausbruch der Weidetiere, manche gewährleisten nicht einmal dies.**



Schafe hinter mangelhaftem Zaun im Kreis Siegen-Wittgenstein (Foto: G. Förster)

Quellen:

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf. Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen. BfN-Skripten 530.

Patt, C. (2016): Herrenlos, aber nicht vogelfrei – Wildtiere zwischen Jagdrecht und Tierschutz, erschienen in Natur und Recht (2026).

Patt, C., L. Raitbaur & V. Mittag (2026): Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des Umgangs mit dem Wolf nach der Änderung des Bundesjagdgesetzes in Deutschland am Beispiel Hessen. Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht.